

# Fachinformation bAV

## Änderungen beim Solidaritätszuschlag im Jahr 2021

**Barmenia**  
EINFACH. MENSCHLICH.

Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages 1995 entfällt gemäß der Aussage der Bundesregierung (bundesregierung.de) der Solidaritätszuschlag für 90 % der heutigen Zahler vollständig.

### Was ist der Solidaritätszuschlag?

Der Solidaritätszuschlag ist eine zusätzliche Abgabe, die seit 1991 als Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben wird. Seit 1998 müssen alle Steuerzahler, deren Einkommensteuer über einer Freigrenze liegt, einen Solidaritätszuschlag zahlen. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 SolzG 1995 (Fassung bis 31.12.2020) liegt die bisherige Freigrenze bei 972 EUR (Einzelveranlagung) bzw. bei 1.944 EUR (Zusammenveranlagung).

### Wie wird der Solidaritätszuschlag berechnet?

Grundlage des Solidaritätszuschlages ist die Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 3 SolzG 1995). Ausgehend von diesen Abgaben wird der Solidaritätszuschlag mit einem Zuschlagsatz in Höhe von 5,5 % ermittelt (Solidaritätszuschlag = Einkommensteuer x 5,5 %). Folglich fällt der Solidaritätszuschlag nur an, wenn eine Steuerlast entsteht, die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer über einer Freigrenze liegt (§ 4 SolzG 1995).

### Änderungen ab 01.01.2021

Mit dem am 14.11.2019 beschlossenen – Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages 1995 – hat der Gesetzgeber die bisherige Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, angehoben. Ferner schließt sich an die neue Freigrenze eine Milderungszone-Regelung an, welche die Abgabelast reduziert. Von der Milderungszonen-Regelung profitieren die Zahler, die nur geringfügig die Freigrenze überschreiten. **Das Gesetz tritt am 01.01.2021**

Steuerliche Veranlagung	Freigrenze = Einkommensteuer bis...	
	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Einzelveranlagung	972 €	16.956 €
Zusammenveranlagung	1.944 €	33.912 €

### Gleitender Übergang (Milderungszone)

Steuerliche Veranlagung	Voller Solidaritätszuschlag (5,5%) = Einkommensteuer ab...	
	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Einzelveranlagung	1.340,69 €	31.527,56 €
Zusammenveranlagung	2.681,38 €	63.055,13 €

Überschreitet die Einkommensteuer die jeweilige Freigrenze (Kasten oben) für den Solidaritätszuschlag, wird **nicht sofort der volle Zuschlagsatz** in Höhe von 5,5 % erhoben. Der Solidaritätszuschlag wächst mit steigender **Einkommensteuer** (sogenannte Milderungszone). Ab der Höchstgrenze der Milderungszone (Kasten links) ist der volle Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer fällig.

Liegt die Einkommensteuer in der Milderungszone (zwischen Freigrenze und Höchstgrenze der Milderungszone), darf der Solidaritätszuschlag **nicht mehr als 11,9 % des Unterschiedsbetrags** (20 % bis 31.12.2020) zwischen Einkommensteuer und Freigrenze betragen (§ 4 Satz 2 SolzG 1995).



**Im Internet werden oft verschiedene Beträge dargestellt:** Dabei ist auf die **exakte Bezeichnung** der Beträge zu achten. Einige Websites stellen das zu **versteuernde Einkommen** (61.717 €) dar, andere Websites zeigen das **(Brutto-) Jahreseinkommen** auf (73.000 €, 109.000€, 151.000 €, 221.000 €). Insbesondere bei Angabe des Jahreseinkommens handelt es sich um Näherungswerte, die auf den **Steuertabellen 2020** beruhen (z.B. Soli-Rechner). Die in dieser Fachinformation aufgezeigten Werte entsprechen den Angaben aus dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 und bilden folglich die rechtliche Grundlage für eine korrekte Ermittlung des Solidaritätszuschlages.

# Fachinformation bAV

## Änderungen beim Solidaritätszuschlag im Jahr 2021

**Barmenia**  
EINFACH. MENSCHLICH.

### Beispiel: Vergleich private Altersversorgung vs. betriebliche Altersversorgung

Mit der folgenden Beispielberechnung soll aufgezeigt werden, dass die (Brutto-) Umwandlung des ersparten Solidaritätszuschlages im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung im Vergleich zu einer (Netto-) Umwandlung im Rahmen einer privaten Altersversorgung zu einer deutlichen Verbesserung der Versorgungssituation führt.

#### Beispiel\*: Gehaltsabrechnung (Jahr 2020) – Allgemeine Angaben

Bruttoeinkommen	3.000,00 €
Solidaritätszuschlag	22,55 €
Steuer- und Sozialversicherungsabzüge	1.034,32 €
<b>(Netto-) Zahlungsbetrag</b>	<b>1.943,13 €</b>

Ersparnis Solidaritätszuschlag  
ab 01.01.2021

#### Beispiel\*: Abzüge

	pAV	bAV
Solidaritätszuschlag	22,28 €	21,96 €
Einsparungen Steuer und Sozialversicherung	0,00 €	20,65 €
Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss (15%)	0,00 €	6,39 €
<b>Gesamtbeitrag in der Altersversorgung</b>	<b>22,28 €</b>	<b>49,00 €</b>

Hinweis: Durch die Entgeltumwandlung reduziert sich die Einkommensteuer!

#### Beispiel\*: Leistungen vor Steuer

	pAV	bAV
Daraus resultierende garantierte Altersrente	17,18 €	37,64 €
Daraus resultierende garantierte Kapitalabfindung	5.681,40 €	<b>12.446,00 €</b>

#### Beispiel\*: Leistungen nach Steuer

	pAV	bAV
Rente nach Steuern	16,68 €	23,14 €
Kapital nach Steuern	5.681,40 €	<b>8.728,56 €</b>

**3.046,16 €** mehr Rente bei  
gleichem (Netto-)  
Auszahlungsbetrag!

\* Berechnungsannahmen: geb. 01.01.1975, Steuerklasse 1, Kirchensteuer NRW, Zusatzbeitrag GKV 1,1%, Endalter 67 Jahre (Stand: 2020)

# Fachinformation bAV

## Änderungen beim Solidaritätszuschlag im Jahr 2021

**Barmenia**  
EINFACH. MENSCHLICH.

### Beispielberechnungen für die Ermittlung des Solidaritätszuschlages: Freigrenze 2020 vs. Freigrenze 2021

Weiterführend zu den allgemeinen Angaben auf der ersten Seite soll in den folgenden Beispielen die rechtliche Ausgangslage und Auswirkung der gesetzlichen Änderung dargestellt werden.

#### Einkommensteuer liegt **unter** der Freigrenze 2020 und der Freigrenze 2021

<b>Annahme:</b>	<b>Einkommen:</b> 10.000 €	<b>Einkommensteuer:</b> 86 €	<b>Steuerklasse:</b> 1
-----------------	----------------------------	------------------------------	------------------------

Lösung 2020: Im Jahr 2020 beträgt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag 972 €. Die Einkommensteuer in Höhe von 86 € liegt **unter** der Freigrenze. Es fällt **kein Solidaritätszuschlag** an.

Lösung 2021: Im Jahr 2021 beträgt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag 16.956 €. Die Einkommensteuer in Höhe von 86 € liegt **unter** der Freigrenze. Es fällt **kein Solidaritätszuschlag** an.

#### Einkommensteuer liegt **über** der Freigrenze 2020, jedoch **unter** der Freigrenze 2021

<b>Annahme:</b>	<b>Einkommen:</b> 50.000 €	<b>Einkommensteuer:</b> 12.141 €	<b>Steuerklasse:</b> 1
-----------------	----------------------------	----------------------------------	------------------------

Lösung 2020: Im Jahr 2020 beträgt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag 972 €. Die Einkommensteuer in Höhe von 12.141 € liegt **über** der Freigrenze. Es fällt **ein** Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer an. **Der Solidaritätszuschlag beträgt 667,75 €** (12.141 € x 5,5%).

Lösung 2021: Im Jahr 2021 beträgt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag 16.956 €. Die Einkommensteuer in Höhe von 12.141 € liegt **unter** der Freigrenze. Es fällt **kein Solidaritätszuschlag** an.

#### Einkommensteuer liegt **über** der Freigrenze 2020 und der Freigrenze 2021

<b>Annahme:</b>	<b>Einkommen:</b> 120.000 €	<b>Einkommensteuer:</b> 41.436 €	<b>Steuerklasse:</b> 1
-----------------	-----------------------------	----------------------------------	------------------------

Lösung 2020: Im Jahr 2020 beträgt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag 972 €. Die Einkommensteuer in Höhe von 41.436 € liegt **über** der Freigrenze. Es fällt **ein** Solidaritätszuschlag an in Höhe von 5,5 % der Einkommenssteuer an. **Der Solidaritätszuschlag beträgt 2.278,98 €** (41.436 € x 5,5%).

Lösung 2021: Im Jahr 2021 beträgt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag 16.956 €. Die Einkommensteuer in Höhe von 41.436 € liegt **über** der Freigrenze. Es fällt **ein** Solidaritätszuschlag an in Höhe von 5,5 % der Einkommenssteuer an. **Der Solidaritätszuschlag beträgt 2.278,98 €** (41.436 € x 5,5%).

#### Einkommensteuer liegt **über** der Freigrenze 2020 und **über** der Freigrenze aber **in der Milderungszone** 2021

<b>Annahme:</b>	<b>Einkommen:</b> 70.000 €	<b>Einkommensteuer:</b> 20.436 €	<b>Steuerklasse:</b> 1
-----------------	----------------------------	----------------------------------	------------------------

Lösung 2020: Im Jahr 2020 beträgt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag 972 €. Die Einkommensteuer in Höhe von 20.436 € liegt **über** der Freigrenze. Es fällt **ein** Solidaritätszuschlag an in Höhe von 5,5 % der Einkommenssteuer an. **Der Solidaritätszuschlag beträgt 1.123,98 €** (20.436 € x 5,5%).

Lösung 2021: Im Jahr 2021 beträgt die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag 16.956 €. Die Einkommensteuer in Höhe von 20.436 € liegt **über** der Freigrenze. Es fällt **ein** Solidaritätszuschlag an. Da die Freigrenze lediglich geringfügig überschritten ist und die Einkommensteuer noch unter 31.527 € liegt, kommt die Milderungszonen-Regelung zur Anwendung. Der Solidaritätszuschlag ermittelt sich **nicht nach den 5,5 % der Einkommenssteuer**. Für die Ermittlung **gilt der Höchstsatz von 11,9 % des Unterschiedsbetrages** zwischen der Einkommenssteuer und der jeweils maßgebenden Freigrenze. **Der Solidaritätszuschlag beträgt 414,12 €.**

Berechnung: 1. Einkommensteuer (20.436 €) - Freigrenze (16.956 €) = Unterschiedsbetrag (3.480 €).  
2. Unterschiedsbetrag (3.480 €) x Höchstsatz (11,9 %) = Solidaritätszuschlag (414,12 €).